

Pressemitteilung

Bundesgerichtshof bestätigt:

Sparkasse zahlt Prämienparern korrekte Zinsen

Dresden, 09. Juli 2024.

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden verzinst ihr Prämiensparen korrekt. Dies wurde heute vom Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe bestätigt. Der für Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat hatte sich dabei mit dem Referenzzinssatz für die Zinsanpassungen zu beschäftigen.

Mit dem Urteil des obersten Gerichts scheidet die Verbraucherzentrale Sachsen endgültig mit ihrer Musterfeststellungsklage und ihren unrealistischen Forderungen. Der BGH teilt stattdessen die Rechtsauffassung der Sparkasse und des Oberlandesgerichtes Dresden (OLG). Das OLG hatte bereits in der Vorinstanz am 22. März 2023 mit sachverständiger Unterstützung einen Referenzzins festgelegt, den das sächsische Kreditinstitut seit 2022 für die laufenden Verträge verwendet.

„Wir freuen uns über das BGH-Urteil, da es nach langen juristischen Auseinandersetzungen endlich für Rechtssicherheit bei Kunden und Sparkassen sorgt“, so Carsten Biesok, Direktor Recht der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. „Viel zu lange hat die Verbraucherzentrale mit unrealistischen Berechnungen Sparer verunsichert und die Gerichte beschäftigt. Dem wurde heute höchstrichterlich ein Ende gesetzt. Wir hätten uns gewünscht, dass die Verbraucherzentrale viel früher auf ihre überhöhten Forderungen verzichtet. Wir hatten den heute vom Gericht bestätigten Referenzzins bereits im Mai 2022 und damit vor Erhebung der Musterfeststellungsklage anerkannt. Indem die Verbraucherzentrale rund dreimal so hohe Zahlungen in Aussicht gestellt hat, hat sie die Erwartungshaltungen der Sparer, die sie zur Musterfeststellungsklage motiviert hat, enttäuscht.“

Auch wenn das BGH-Urteil in der bankrechtlichen Fachwelt mit Spannung erwartet wurde, hat es für die Ostsächsische Sparkasse Dresden und ihre Kunden keine großen Auswirkungen. So hat Sachsens größte Bank bereits vor Längerem mit beinahe allen bestehenden Prämienparkunden einvernehmliche, außergerichtliche Lösungen gefunden. Nur der kleinste Teil der Prämienparer war dem Ruf der Verbraucherzentrale gefolgt.

Mehr zu den Hintergründen und der Verhandlung lesen Sie hier:

[Der Bundesgerichtshof - Presse : Pressemitteilungen aus dem Jahr 2024 - Verhandlungstermin am 9. Juli 2024, 9.00 Uhr, Saal N010, in Sachen XI ZR 40/23 und XI ZR 44/23 - \(Musterfeststellungsklagen zur Bestimmung des Referenzzinssatzes für Prämienparverträge\)](#)

Rückfragen:

Henrik Oliver von Oehsen
Unternehmenssprecher
Tel. 0351 – 455 16600
oliver.oehsen@sparkasse-dresden.de